

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Breitbandversorgung Gemeinde Weilheim“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim am 16.11.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Breitbandversorgung Gemeinde Weilheim“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Weilheim.

**§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb hat den Zweck im Gemeindegebiet eine Netzinfrastruktur für die Breitbandversorgung aufzubauen und zu unterhalten. Außerdem kann er Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Netzes erbringen.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

**§ 3 Organe**

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**§ 4 Zuständigkeiten**

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Dem Bürgermeister obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des

Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat mindestens jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen. In wichtigen Angelegenheiten hat er den Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5 Stammkapital**

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 € festgesetzt.

## **§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

## **§ 7 Inkrafttreten**

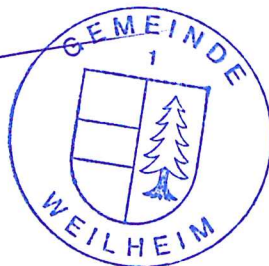
Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.*

Weilheim, den 16.11.2020

Jan Albicker, Bürgermeister



## Vermerke:

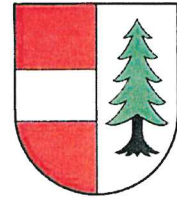
### Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Breitbandversorgung Gemeinde Weilheim“

1. Die Satzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weilheim in der Ausgabe vom 02.12.2020 (Nr.24/2020) öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt Waldshut, Kommunalamt, mit Schreiben vom 02.12.2020 angezeigt.

Weilheim, den 02 12.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schmidt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Schmidt



**Änderung der  
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Breitbandversorgung Gemeinde Weilheim“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und dem Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim am **28.11.2022** folgende Änderung der Betriebssatzung vom 16.11.2020 beschlossen:

**Art. 1**

**§ 6 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

*Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB – EigBVO-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.*

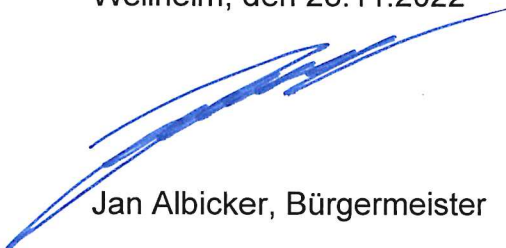
**Art. 2 Inkrafttreten**

*Diese Änderung der Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilheim, den 28.11.2022



Jan Albicker, Bürgermeister

